

Programm des Landes Hessen für den EFRE im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Zusammenfassende Erklärung der EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß §§ 43 und 44 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung



**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen (HMWEVW)**

Referat II 6 EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen,
Europäische Regionalförderung

Kaiser-Friedrich-Ring 75 | 65185 Wiesbaden

www.wirtschaft.hessen.de | www.efre.hessen.de

Ansprechpartner

Moritz Schneider

Tel.: +49 611 815 2905 || Fax: +49 611 815 49 2905

E-Mail: moritz.schneider@wirtschaft.hessen.de

Wiesbaden, 24. März 2022

der vorläufige Umweltbericht und der aktuelle Entwurf des Programms für den EFRE in Hessen 2021 bis 2027 (Stand: 16.09.2021) am 1. Oktober 2021 an die betreffenden Behörden übersandt. Der vorläufige Umweltbericht umfasste eine Kurzdarstellung des Programms, den Untersuchungsrahmen im Überblick, die Ziele des Umweltschutzes, eine Beschreibung des Umweltzustandes sowie den Trend bei Nichtdurchführung des Programms (Nullvariante). Die Dokumente wurden zum einen auf der EFRE-Webseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (www.efre.hessen.de) veröffentlicht, zum anderen in den Räumen der EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen in Wiesbaden ausgelegt. Veröffentlichung und Auslegung der Dokumente wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht. Frist zur Einreichung von Stellungnahmen war für Behörden der 31. Oktober 2021, für die Öffentlichkeit der 30. November 2021 (§ 42 UVPG).

Zum vorläufigen Umweltbericht gingen aus der beteiligten Öffentlichkeit keine Äußerungen ein. Die beteiligten Behörden haben zum vorläufigen Umweltbericht Stellung genommen. Die eingegangenen Anmerkungen bezogen sich jedoch nicht auf die dargelegten voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Programmdurchführung, sondern auf die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und des Umweltzustands im vorläufigen Umweltbericht. Die in den Anmerkungen enthaltenen geringfügigen Änderungswünsche wurden bei der Ausfertigung des endgültigen Umweltberichts umgesetzt, indem zum einen im Abschnitt „Vermeidung von gesundheitsgefährdenden Luftverschmutzungen“ die eindeutige gesundheitsschädliche Wirkung von Stickstoffoxiden festgehalten wurde. Zum anderen wurde im Abschnitt „Kulturelles Erbe und Landschaftsbild“ bei der Nennung der UNESCO-Welterbestätten eine Kennzeichnung der Naturerbestätten vorgenommen sowie die neu hinzugekommene Mathildenhöhe Darmstadt ergänzt.

Berücksichtigung der Umwelterwägungen

Das Programm für den EFRE in Hessen 2021 bis 2027 verfolgt die übergeordneten Ziele eines wettbewerbsfähigeren und intelligenteren Europas sowie eines grüneren, CO₂-armen Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft. Thematisch fokussiert sich das Programm auf drei Prioritätsachsen und die in diesem Rahmen definierten spezifischen Ziele mit ihren konkreten Fördermaßnahmen.

Umwelterwägungen sind von Beginn an bei der Ausarbeitung des Programms für den EFRE in Hessen 2021 bis 2027 einbezogen worden. Sie finden ihren Ausdruck insbesondere in den fünf geplanten Fördermaßnahmen, die einem der spezifischen Ziele unter dem politischen Ziel 2 „ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft ...“ zugeordnet sind. Unter dem politischen Ziel 2 werden im Programm für den EFRE in Hessen 2021 bis 2027 die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen;



- Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft.

Entsprechend der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung ist bei der Durchführung der im Programm für den EFRE in Hessen 2021 bis 2027 geplanten Fördermaßnahmen mit keinen erheblichen negativen Umweltwirkungen zu rechnen. Sofern Bauvorhaben bei einzelnen Fördermaßnahmen förderfähig sind, können diese, durch eine einhergehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme eine stellenweise negative (aber nicht erhebliche) Wirkung entwickeln, wobei Bauvorhaben in Natura-2000-Gebieten ohnehin ausgeschlossen sind und die gesetzlichen Regelungen den einzuhaltenden Rahmen für Bauvorhaben vorgeben. Die Verwaltungsbehörde wird überprüfen, inwieweit über die Einführung eines zusätzlichen Auswahlkriteriums – im Zusammenspiel mit den ohnehin zu befolgenden gesetzlichen Vorgaben – auch auf die Begrenzung von unvermeidlicher Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden kann.

Vor allem in Bezug auf die Schutzgüter „Klima- und Energie“, „natürliche Ressourcen“ sowie teils auch „Luft“ ist durch die geplanten Fördermaßnahmen jedoch mit positiven Effekten zu rechnen. Die (ökologische) Nachhaltigkeit wird durch diejenigen geplanten Fördermaßnahmen in besonderem Maße unterstützt, die einen produktionsintegrierten Umweltschutz, mehr Energie- und Ressourceneffizienz sowie weniger Treibhausgase, CO₂-arme Wärmenetze, eine CO₂-arme Abwärmenutzung oder eine umwelt- und klimafreundliche multimodale Mobilität zum Ziel haben.

Die im Zuge der Diskussion von Alternativen angeregte Verstärkung indirekter, positiver Effekte durch eine verstärkte Fokussierung auf Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz sowie der Vermeidung von Treibhausgasemissionen wird insofern gewährleistet, als die gewählten Interventionsbereiche 29 und 30 sowie die zugeordneten Geldbeträge (allein im spezifischen Ziel 1.1: 13 Mio. Euro) auf die gegebene Unterstützung dieser Aktivitäten und Ziele (Energie- und Ressourceneffizienz, Vermeidung von Treibhausgasemissionen) hinweisen. Dabei kann der zu erwartende Beitrag sogar noch höher ausfallen, sofern die Nachfrage der entsprechenden Fördermaßnahmen steigt.

Nach Abwägung mit den geprüften Alternativen wird das Programm aus den oben genannten Gründen angenommen. Die im Zuge der Diskussion von Alternativen zur Verbesserung bzw. zum Ausgleich etwaiger negativer Umweltwirkungen vorgeschlagenen Alternativen wurden soweit sinnvoll möglich berücksichtigt. Da keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, sind Überwachungsmaßnahmen (§ 45 UVPG) nicht erforderlich.

Das Programm für den EFRE in Hessen 2021 bis 2027, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden auf der EFRE-Webseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (www.efre.hessen.de) veröffentlicht.

